



Gemeinde Ramsthal
VG Euerdorf
Zeilweg 2
97717 Euerdorf

Landkreis Bad Kissingen

Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage

Bebauungsplan

Sondergebiet

„Photovoltaikanlage Häuslein“

VORENTWURF

Begründung

nach § 9 (8) BauGB

Inhalt

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Veranlassung und Planziel
- 1.2 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.3 Ziele und Grundsätze der Raumordnung
- 1.4 Regionalplanung und vorbereitende Bauleitplanung
- 1.5 Energiefachrechtliche und sonstige Rahmenbedingungen
- 1.6 Überörtliche Energieversorgung

2. Beschreibung des Vorhabens

3. Inhalt und Festsetzungen

- 3.1 Art der baulichen Nutzung
- 3.2 Maß der baulichen Nutzung
- 3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
- 3.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4. Verkehrliche Erschließung und Anbindung

5. Berücksichtigung umweltschützender Belange

- 5.1 Umweltprüfung und Umweltbericht
- 5.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
- 5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung und Maßnahmen

6. Immissionsschutz

7. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

8. Altlasten und Bodenbelastungen

9. Kampfmittelbelastung

10. Abgrenzung gegen die freie Flur und öffentliche Wege

11. Denkmalschutz

12. Bodenordnung

13. Verfahrensstand

14. Rechtsgrundlagen

1. Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung und Planziel

Die Gemeinde Ramsthal beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um die rechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Vorhabensträger ist die Wattmanufactur GmbH & Co. KG, Osterhof, 25899 Galmsbüll.

Innerhalb der zu überplanenden Fläche ist eine Teilfläche durch einen rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aus dem Jahr 2010 als „Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen, welcher durch die hier vorliegende Neuplanung aufgehoben wird.

Der Gemeinderat Ramsthal hat in der Sitzung vom 12.12.2019 den Aufstellungsbeschluss für den neuen Bebauungsplan als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst.

Das Bebauungsplanverfahren soll jedoch mit dem Ziel einer Aufstellung als Angebotsbebauungsplan fortgeführt werden, da die Sicherung der Planungsziele keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfordert.

Für den Großteil des zu überplanenden Bereichs ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt, die oben erwähnte Teilfläche wurde mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlage“ bereits genehmigt, auch diese alte Planung wird durch die hier vorliegende Neuplanung aufgehoben.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren mit der Bebauungsplanaufstellung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ebenfalls in der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 gefasst.

Durch die Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage soll im Sinne des Klimaschutzes ein Beitrag zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung geleistet werden.

Mit Hilfe der Nutzung solarer Strahlungsenergie lässt sich der Verbrauch fossiler Energieträger reduzieren, wodurch diese begrenzte Ressource nicht nur geschont, sondern insbesondere auch der CO₂-Ausstoß verringert wird.

Da die solare Strahlungsenergie zudem unbegrenzt vorhanden ist, stellt die photovoltaische Stromerzeugung eine besonders umweltverträgliche und nachhaltige Art der Energieerzeugung dar.

Die Freiflächenanlage ist zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2052.

Nach Beendigung der Solarnutzung wird aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung als Folgenutzung nach § 9 (2) BauGB „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“ umfasst die Flurstücke 3536, 3535, 3534, 3529, 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3525, 3472, 3471, 3470, 3469, 3468, 3462, 3463, 3464, 3465, 3466 und 3478 sowie Teilflächen der Flurstücke 3461 und 3473 in der Gemarkung Ramsthal und ist wie folgt umgrenzt:

Norden: Wirtschaftsweg Flur-Nr. 3461

Osten: Flur-Nr. 3459, 3465/1 und 3479

Süden: Wirtschaftswege Flur-Nr. 3480 und 3522

Westen: Erschließungsweg Flur-Nr. 3524

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 31,3 ha.

Das Plangebiet liegt in der Nähe der Aussiedlerhöfe Ramsthal. Die verkehrliche Anbindung wird durch vorhandene Straßen und Wirtschaftswege gewährleistet.

Ein Einspeisepunkt ist in ca. 5 km Entfernung vorhanden (Umspannwerk Eltingshausen).

1.3 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

In § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind verschiedene raumordnerische Grundsätze enthalten, die der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung entsprechen.

In § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 und 7 ROG wird ausdrücklich auch auf die Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Energieeinsparung Bezug genommen.

Danach gilt:

Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

Sofern erforderlich, sind die Grundsätze der Raumordnung durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Stand 01.01.2020) möchte mit seinem Leitbild Entwicklungschancen nutzen, Werte und Vielfalt bewahren sowie die Lebensqualität sichern.

Auszug aus LEP:

Die Staatsregierung hat im Mai 2011 einen grundlegenden Umbau der Energieversorgung für Bayern beschlossen. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen intensiviert und beschleunigt werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Flächen in Anspruch nehmen, Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen.

Auszug aus LEP Bayern / Vision Bayern 2025 zum Thema Klimaschutz und -anpassungsmaßnahmen:

„Wir wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir wollen erneuerbare Energien verstärkt nutzen“

Auszug aus LEP Bayern / Vision Bayern 2025 zum Thema nachhaltige und leistungsfähige Energieinfrastruktur:

„Wir wollen eine nachhaltige Energieinfrastruktur sicherstellen. Wir wollen darauf achten, dass ein Großteil der Wertschöpfung durch erneuerbare Energien im ländlichen Raum verbleibt.“

Auszug aus LEP Bayern 2025 zum Thema Energieversorgung/Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur (Punkt 6.1.1):

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung.

Fußnote zu 6.1.1 (B)

Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Daher hat die Bayerische Staatsregierung das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. Demzufolge soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO₂-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich.

Durch die vorliegende Planung wird den Zielen des LEP in allen Punkten Rechnung getragen. Auf die eventuellen Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild durch erhöhten Flächenverbrauch, Veränderungen im Landschaftsbild und Nutzungskonflikte wird im LEP ausdrücklich hingewiesen.

Durch die Größe der geplanten Anlage wird einer Zersiedelung der Landschaft durch viele kleine Anlagen mit insgesamt gleicher Leistung vorgebeugt.

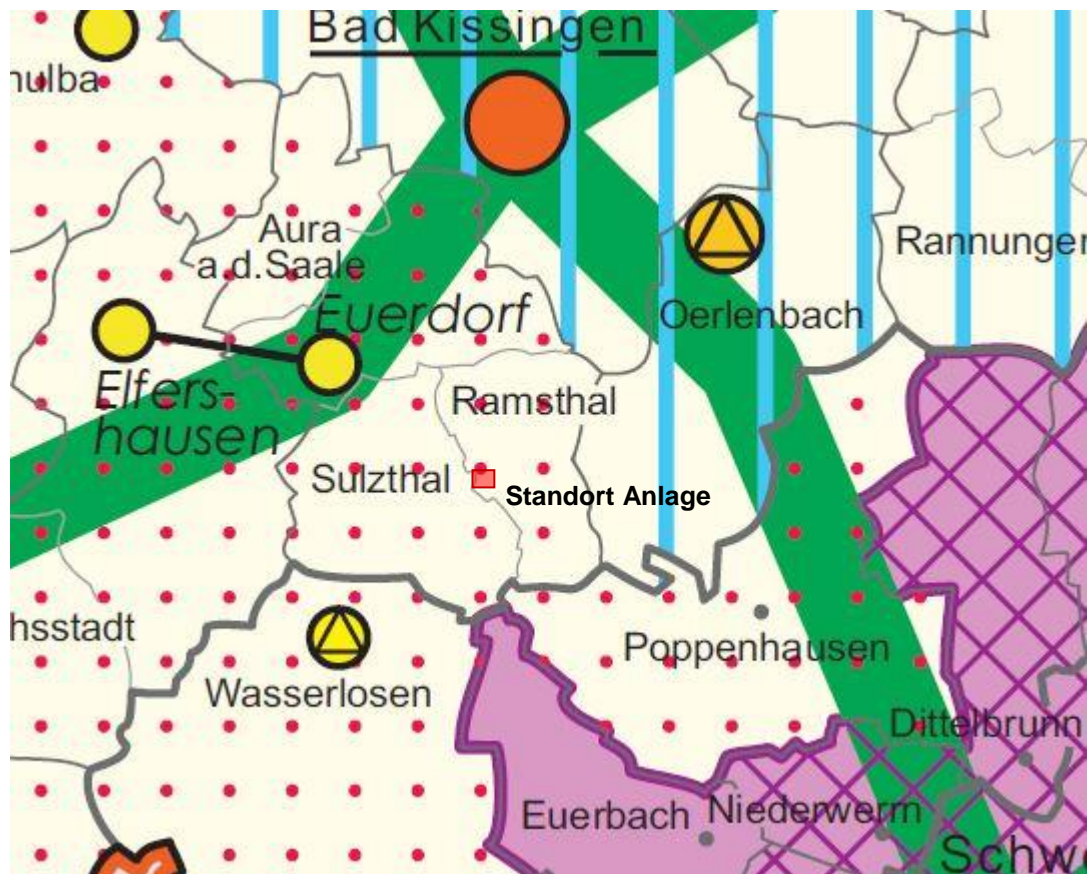
Am geplanten Einspeisepunkt Umspannwerk Eitlingshausen werden zudem außer dem Solarpark Ramsthal weitere Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien angebunden, so dass sich in der Region ein regelrechtes Cluster von EE-Anlagen gebildet hat.

1.4 Regionalplanung und vorbereitende Bauleitplanung

Der **Regionalplan Region Main-Rhön (3)** stellt den Bereich des Plangebietes als allgemeinen ländlichen Raum dar.





Auszug aus Regionalplan Region Main-Rhön (3):

Quelle: Regierung von Unterfranken



Legende:

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

-  Grenze der Region
-  Grenze des Verdichtungsraums
-  Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum
-  Äußere Verdichtungszone
-  Ländlicher Raum
-  Allgemeiner ländlicher Raum
-  Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll
-  Entwicklungsachse

Laut Aussage des Regionalplanes gehört die Region Main-Rhön im bayernweiten Vergleich zu den Regionen mit dem höchsten Anteil an Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maß gestärkt werden soll. Allein daran zeigt sich der besondere Entwicklungsbedarf, den diese Region hat.

Die künftige Entwicklung der Region soll sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren.

Der Regionalplan sagt weiter dazu aus, dass bei allen Entscheidungen zur Raumentwicklung die Belange der Ökonomie und die der Ökologie gleichrangig in die Überlegungen eingestellt werden sollen.

So soll die Zukunft der Region umwelt- und zugleich wirtschaftsfreundlich gestaltet werden.

1.5 Energiefachrechtliche und sonstige Rahmenbedingungen

Die bayerische Staatsregierung hat am 07.03.2017 die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen.

Bisher waren Freiflächenanlagen nach dem EEG 2017 nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen und auf Seitenrandstreifen (110 m) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig. Auf den geeigneten Flächen dieser Kategorien wurden in den letzten Jahren bereits in erheblichem Umfang Photovoltaikanlagen errichtet, sodass derartige geeignete und kostengünstige Flächen in Bayern mittlerweile knapp geworden sind.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächen für die Errichtung von Solarstromanlagen um Acker- und Grünflächen zu erweitern.

Durch die Verordnung können bayerische Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten ab dem Gebotstermin 01.06.2017 an Ausschreibungen teilnehmen.

Auszug aus Energie-Atlas-Bayern:

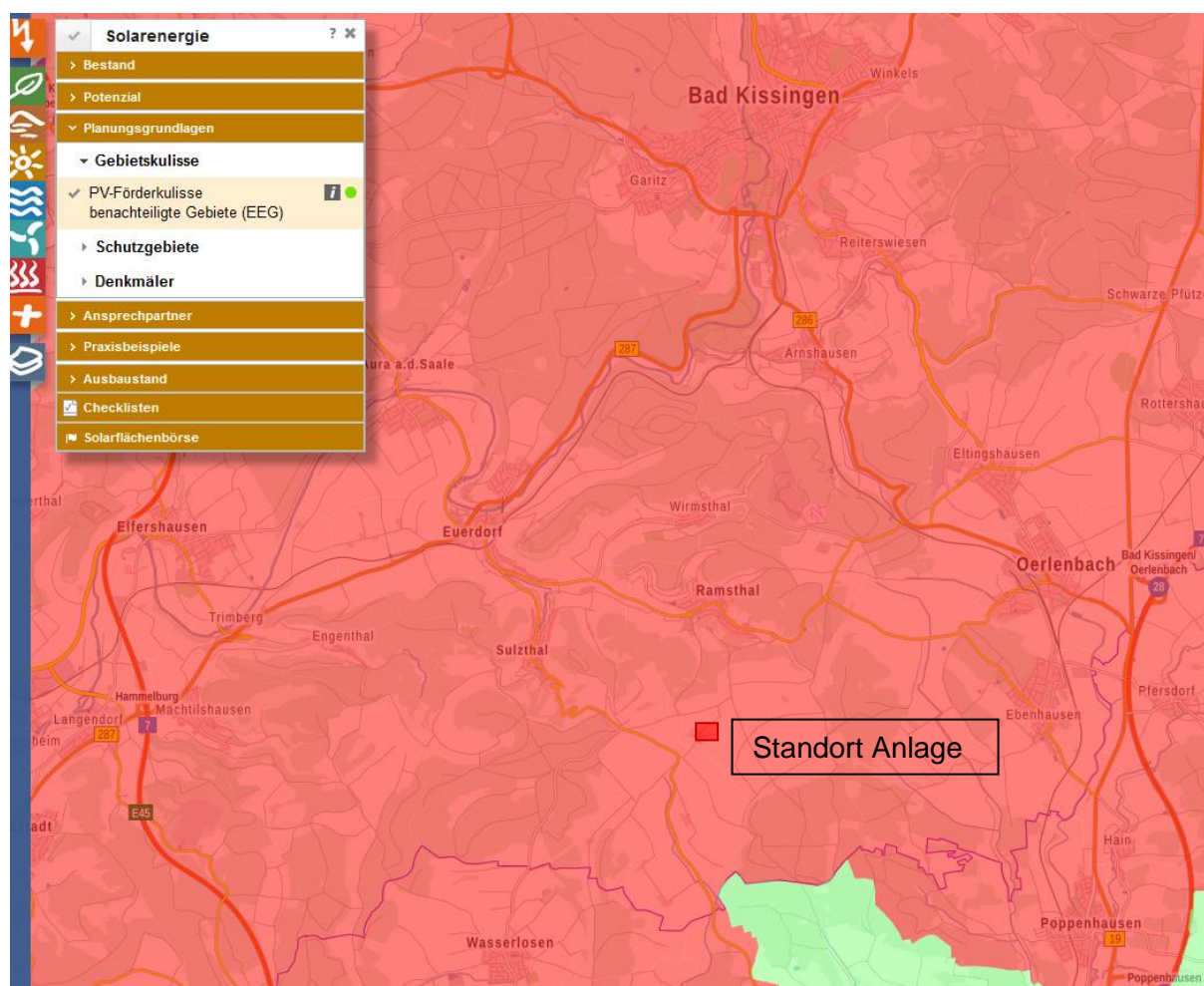
*Die Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete stammt aus der Agrarförderung und dient in erster Linie der Gewährung einer finanziellen „Ausgleichszulage“ an Landwirtschaftsbetriebe. DAS EEG 2017 bezieht sich zur Förderung von PV-Freiflächenanlagen ebenfalls auf diese Flächenkulisse. Seit dem 01.01.2019 hat sich die Flächenkulisse für die Agrarförderung geändert. Diese **Neuabgrenzung greift jedoch nicht für die PV-Förderung.***

Hier gilt weiterhin die vorhergehende Flächenkulisse (mit Stand 1986 bzw. 1997 nach der Richtlinie 86/465/EWG in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG), da das EEG 2017 zur Abgrenzung der benachteiligten Gebiete einen statischen Verweis darauf enthält (EEG § 3 Nr.7)

Der nachfolgende Kartenausschnitt aus dem Energie-Atlas-Bayern der Bayerischen Staatsregierung zeigt die Flächenkulisse „benachteiligte Gebiete“ nach EEG.

Auszug aus Karte PV-Förderkulisse benachteiligte Gebiete (EEG)9:

Quelle: Bayerische Staatsregierung, Energie-Atlas Bayern, Thema Benachteiligte Gebiete



1.6 Überörtliche Energieversorgung

Im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches überquert die Trasse der Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3), Abschnitt D Teilflächen der Felder SO5 und SO6.

Für diese Trasse wird zurzeit die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) durchgeführt.

Zur Abstimmung der Interessen wird die Bundesnetzagentur als Verfahrensträger für die Höchstspannungsleitung als Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren für den Solarpark Ramsthal beteiligt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Vorgesehen ist die Neuerrichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, der erzeugte Strom soll ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Freiflächenanlagen sollen gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP Abs. 2 möglichst an vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Die für die Anlage vorgesehene Fläche weist bereits optische Vorbelastungen in Form einer 110kV-Leitung auf, die das Gebiet im südöstlichen Bereich durchquert.

Eine weitere Begründung für die Standortwahl ist der bereits vorhandene Bebauungsplan für einen Teilbereich der Fläche, die Neuplanung stellt somit nur eine Erweiterung einer bereits genehmigten Planung dar.

Die geplante Anlage wird aus einer aufgeständerten Solarstromanlage sowie aus den erforderlichen Nebeneinrichtungen wie z.B. Trafostationen bestehen. Die Solarmodule werden mittels Leichtmetallkonstruktionen in einem fest definierten Winkel zur Sonne aufgeständert und auf sogenannten Modulstischen angeordnet, welche mit einzelnen Metallpfosten befestigt werden.

Die Metallpfosten werden in den unbefestigten Untergrund gerammt, bzw. mittels alternativer, für den vorhandenen Untergrund geeigneter Methode, gegründet.

Die äußere Erschließung der gesamten Freiflächenphotovoltaikanlage soll über die bereits bestehenden Wirtschaftswege erfolgen. Die Zufahrten werden dabei vor allem in der Bauphase regelmäßig genutzt.

Während der Betriebsphase findet dagegen nur eine geringe Nutzung durch Service- und Wartungspersonal sowie gegebenenfalls auch durch Besucher der Anlage statt.

Das Plangebiet besteht aus 6 Feldern (SO1 bis SO6) die durch vorhandene Wirtschaftswegen getrennt werden.

Entlang des Wirtschaftsweges Flurnummer 3473 verläuft eine 110kV Trasse mit einem beidseitigen Schutzstreifen von 35,00m.

3. Inhalt und Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Ausweisung gelangt ein **Sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage nach § 11 Abs. 2 BauNVO. Der Bebauungsplan setzt fest, dass innerhalb des Sonstigen Sondergebietes folgende bauliche Anlagen zulässig sind:

1. Freiflächenphotovoltaikanlagen (z.B. Modultische mit Solarmodulen)
2. Technische Nebenanlagen (z.B. Zentralwechselrichter, Transformatorenstationen, etc.)
3. Zufahrten, Baustraßen, Wartungsflächen und Kabelgräben

Die Festsetzung ermöglicht die Errichtung des geplanten Photovoltaikparks einschließlich der voraussichtlich erforderlichen technischen und betriebsnotwendigen Erschließungswege und Einrichtungen, die der angestrebten Produktion von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Aufgrund der vorliegenden örtlichen Gegebenheiten sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Größenordnung der Grundflächenzahl nicht zu erwarten.

Im Gegensatz zu herkömmlichen Bebauungsplänen bildet die Grundflächenzahl bei Bebauungsplänen für Solarparks nicht den maximal möglichen Versiegelungsgrad des Grundstücks ab, sondern beschreibt lediglich die von den Solarmodulen überdeckte Fläche in senkrechter Projektion auf den Boden.

Die tatsächliche Versiegelung durch Gründung der Solarmodule, Trafostationen, Einfriedungen etc. liegt bei einem nur sehr geringen Anteil der Geltungsbereichsfläche und spielt nur eine untergeordnete Rolle.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden deshalb insbesondere zur Schaffung eindeutiger planungsrechtlicher Rahmenbedingungen getroffen.

Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen

Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage wird für die Nebenanlagen wie Trafostationen eine maximale Grundfläche von 6,00 m x 4,00 m pro Station festgesetzt.

Festsetzungen zur Höhenentwicklung

Festgesetzt wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen innerhalb des Sondergebietes, um damit die Höhenentwicklung der Photovoltaikanlage sowie der Nebenanlagen eindeutig bestimmen zu können.

Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 3,00 m über der Geländeoberkante festgesetzt.

Für Nebenanlagen wie Trafostationen wird eine maximale Höhe von 3,50 m gemessen ab OK natürlichem Gelände bis OK Dachhaut zugelassen.

Der Mindestabstand zwischen den Solarmodulen auf den Modultischen und der Geländeoberkante beträgt 0,20 m.

3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt mittels Baugrenzen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Baugrenzen festgesetzt, die mit den Solarmodulen nicht überschritten werden dürfen.

Weiterhin wird festgesetzt, dass im Sondergebiet auch außerhalb der Baugrenze Nebenanlagen (z.B. Einfriedungen wie Zäune und Tore, Trafostationen) sowie Stellplätze und Fahrgassen zulässig sind.

3.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zu diesem Themenbereich wird auf den Umweltbericht sowie den artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verwiesen.

Beide Unterlagen werden zurzeit vom Landschaftsarchitektenbüro Martin Beil angefertigt und werden im weiteren Verfahrensverlauf vorgelegt.

4. Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist auf kürzestem Weg über die westlich gelegene Landesstraße St 2290 sowie das vorhandene Wirtschaftswegenetz überörtlich angebunden. Die Nutzung des Sondergebietes ist grundsätzlich nur mit einem sehr geringen Verkehrsaufkommen verbunden, sodass keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind.

5. Berücksichtigung umweltschützender Belange

5.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bauleitplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Zudem sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1a BauGB die Belange von Natur und Landschaft zu beachten und in die Abwägung einzustellen. Im Zuge der Bauleitplanung wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet wird. Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichtes und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

5.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen Bestandteilen sind gleichermaßen in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Auch sind bauplanungsrechtlich vorbereitete Eingriffe in Natur und Landschaft nur zulässig, wenn diese durch geeignete Maßnahmen entsprechend kompensiert werden können. Die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, werden in den Umweltbericht integriert.

5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung und Maßnahmen

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in einem eigenständigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengefasst, der insbesondere eine naturschutzfachliche Bewertung der Ergebnisse, eine Erörterung der artenschutzrechtlich

notwendigen Maßnahmen sowie eventueller Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen enthält.

6. Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik- Freiflächenanlage kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden.

Die Anlage weist nur geringe Lärmemissionen auf. Lärmemittierende Einrichtungen sind lediglich in Form von Trafostationen vorhanden. Die einzubauenden Trafostationen entsprechen im Grundsatz den von Energieversorgungsunternehmen auch in bewohnten Gebieten eingesetzten Stationen.

Eine Überschreitung der Richt- und Orientierungswerte der DIN 18005 sowie der TA Lärm sind somit nicht gegeben.

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind vorliegend nicht zu erwarten, da nicht von einer Beeinflussung schutzbedürftiger Nutzungen oder technischer Einrichtungen im Umfeld auszugehen ist

7. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Wasserversorgung

Sowohl beim Bau als auch beim Betrieb der Anlage wird kein Trinkwasser benötigt.

Bezüglich der Löschwasserversorgung ist davon auszugehen, dass mit dem auf den Tanklöschfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Wasser die Löschwasserversorgung in ausreichendem Maße sichergestellt ist.

Nebenanlagen wie Trafostationen sind über das vorhandene Wirtschaftswegenetz erreichbar, welches im Hinblick auf Abmessungen und Tragfähigkeit für Feuerwehrfahrzeuge geeignet ist. Durch das vorgesehene Mähen oder Abweiden der Wiesenflächen wird die Gefahr von Flächenbränden geringgehalten bzw. im Falle eines Brandes dessen Ausbreitung behindert und damit die erfolgreiche Bekämpfung gewährleistet.

Abwasserentsorgung

Im Plangebiet fällt weder beim Bau noch beim Betrieb der Anlage Schmutzwasser an.

Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Aufgrund der geplanten Nutzung kann das vor Ort anfallende Niederschlagswasser flächig über die Module ablaufen und wie bisher auch direkt in den Untergrund versickern.

Trinkwasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer sowie Quellen o.ä.

Bodenversiegelung

Durch die Gründung der Solarmodule und die wenigen Trafostationen findet keine flächenhafte Versiegelung des Bodens innerhalb der überbaubaren Fläche statt.

Der Versiegelungsgrad wird auf ein Minimum begrenzt und liegt unter 1% der Sondergebietsfläche.

8. Altlasten und Bodenbelastungen

Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten innerhalb des Plangebietes Bodenverunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind jedoch umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

9. Kampfmittelbelastung

Zum gegenwärtigen Verfahrensstand wurden noch keine Maßnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins von Kampfmitteln durchgeführt.

Es ist vorgesehen im ersten Schritt eine Luftbildauswertung in Auftrag zu geben, um eine Abschätzung des Gefährdungspotentials zu erhalten.

Die Notwendigkeit von weitergehenden Maßnahmen ergibt sich nach Vorliegen der Luftbildauswertung.

10. Abgrenzung gegen die freie Flur und öffentliche Wege

Die Abgrenzung gegen die freie Flur und gegen öffentliche Wege und Straßen erfolgt mittels eines max. 2,50 m hohen Maschendrahtzaunes mit tierökologischer Durchlässigkeit (Zaunabstand zum Boden mind. 0,15m). Durch die Bodenfreiheit bzw. Maschenweite können Kleintiere (z.B. Feldhasen) die Anlage ungehindert durchwandern.

11. Denkmalschutz

In den Bereichen der Felder SO2 und SO5 ist ein Bodendenkmal aus der Hallstadtzeit bekannt.

In den 1960er und 1980er Jahren wurden dort Funde gesichtet und untersucht.

2010 hat eine Untersuchung der Teilfläche auf dem Feld SO5 stattgefunden jedoch ohne Ergebnis.

Der kartierte Bereich auf dem Feld SO2 soll im Laufe des Verfahrens ebenfalls untersucht werden.

Generell gilt Art. 8 Abs. 1 - 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, wonach eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde unterliegen.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

12. Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung i.S.d. §§ 45 ff. BauGB ist nicht vorgesehen.

13. Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss gemäß **§ 2 Abs. 1 BauGB**: 09.04.2019, Bekanntmachung: ____.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 1 BauGB**: ____ - ____,

Bekanntmachung: ____.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4**

Abs. 1 BauGB: Anschreiben: ____, Frist: ____.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB**: ____ - ____,

Bekanntmachung: ____.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 2 BauGB**:

Anschreiben: ____, Frist: ____.

Satzungsbeschluss gemäß **§ 10 Abs. 1 BauGB**: ____.

14. Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, mit den jeweils gültigen Änderungen,

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, mit den jeweils gültigen Änderungen,

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, mit den jeweils gültigen Änderungen,

Das Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998, mit den jeweils gültigen Änderungen,

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, mit den jeweils gültigen Änderungen.

Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011, mit den jeweils gültigen Änderungen,

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24. Februar 2010, mit den jeweils gültigen Änderungen.

Aufgestellt: 15.05.2020

.....
Johann und ECK
Architekten –Ingenieure GbR
Erfstraße 31a, 63927 Bürgstadt

.....
Gemeinde Ramsthal
Rainer Morper, 1. Bürgermeister